

Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für die
Pfarrgemeinde St. Elisabeth Arnstadt

gemäß § 3 Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen für das Bistum Erfurt 01.10.2020

Inhalt

I.	Grundlagen für die Präventionsarbeit.....	3
II.	Die Präventionsfachkräfte	3
III.	Voraussetzungen für die Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen	4
	Persönliche Eignung unserer Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen	4
	Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung	5
IV.	Verhaltenskodex.....	6
	Positionierung.....	6
	Grenzverletzungen generell	6
	Gestaltung von Nähe und Distanz	7
	Körperliche und verbale Grenzverletzung.....	7
	Sprache und Wortwahl bei Gesprächen.....	7
	Angemessenheit von Körperkontakten.....	7
	Beachtung der Intimsphäre	8
	Zulässigkeit von Geschenken.....	8
	Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	8
	Erzieherische Maßnahmen.....	9
	Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen.....	9
V.	Beschwerdemanagement, Ansprechpartner und Intervention	10
	Beschwerdewege und Handlungsleitfäden.....	10
VI.	Qualitätsmanagement.....	11
	Aus- und Fortbildung	12
	Stärkungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche	12
	Prävention im Gemeindekindergarten St. Martin, Ilmenau.....	13
VII.	Abschluss, Inkrafttreten, Nachhaltigkeit	13

I. Grundlagen für die Präventionsarbeit

Wir wollen Kindern, Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen die Möglichkeit geben, ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen und ihren Glauben entfalten und leben zu können.

Damit das möglich ist, sollen sie sich in allen Bereichen unserer Gemeinde sicher fühlen. Das ist Ziel und Anliegen unserer pädagogischen Arbeit und besonders der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt. Viele der in unserer Gemeinde haupt- und ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden. Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens entwickeln und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept wurde in gemeinsamer Verantwortung von Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde entwickelt und wird stetig durch gemeinsame Reflexion und Anpassung an unsere Erfahrungen in der alltäglichen Arbeit angepasst.

II. Die Präventionsfachkräfte

Gemäß der Präventionsordnung benennt jeder kirchliche Rechtsträger mindestens eine Präventionsfachkraft sowie einen Präventionsbeauftragten.

Präventionsbeauftragter der Pfarrei:

Mario Graff, Gustav-Freytag-Straße 22, 99310 Arnstadt, mario.graff80@googlemail.com,
017632610051

Präventionsfachkräfte:

Constance Hupel, Leiterin der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Arnstadt, Pfortenstraße 43,
99310 Arnstadt, 03628605968, efbst.ik@twsd-tt.de

Dajana Nieke, Kinder und Jugendschutzzentrum Baumhaus, Rosenstraße 19, 99310 Arnstadt, 0 36 28
92 91 04, kjsz@ms-arn.de

Auch wenn des Thema Prävention alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gemeinde bewegt und nur gemeinsam gelebte Verantwortung allen Menschen in unserem Gemeindeleben den notwendigen Schutz bietet, ist es doch Aufgabe des Präventionsbeauftragten ein waches Auge auf die gelebte Umsetzung dieser Präventionsordnung zu haben und gegeben falls die jeweils Beteiligten zu vernetzen, zu erinnern und Anpassungsprozesse anzustoßen.

Die Präventionsfachkräfte sind ansprechbar für Mitarbeiter/innen sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Sie kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren. Sie unterstützen uns bei der Anpassung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.

III. Voraussetzungen für die Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Persönliche Eignung unserer Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

Der Begriff hauptamtliche Mitarbeiter/innen umfasst alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Erfurt stehen. Des Weiteren zählen dazu diejenigen Mitarbeiter/innen, die in der Pfarrei St. Elisabeth Arnstadt angestellt sind, wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung oder ein Praktikumsverhältnis handeln kann.

Fast ausnahmslos sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird mindestens ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in dem deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden. Ggf. wird versucht, Leumund unter den vorhandenen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu finden.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

Bereits beim ersten Treffen werden die künftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen über den Präventionsansatz unserer Gemeinde informiert und auf die Präventionsschulungen in unserer Pfarrei hingewiesen. Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden. Daraus resultiert - der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen und unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen müssen. Verdeutlicht wird darüber hinaus die allgemeine Grundhaltung im Umgang untereinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie unsere Bereitschaft, für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren. Die entsprechenden Gespräche werden von Angehörigen des Pastoralteams durchgeführt.

Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben (PrävO, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, Verhaltenskodex, ...) und unsere weiteren Vorgaben (Schulung, Erweitertes Führungszeugnis, ...). Auch die schon länger bei uns Beschäftigten müssen sich an diesen Kriterien messen lassen, daher sind alle bereits in der Thematik geschult und nehmen mindestens alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungen teil. Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren.

In regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen bzw. im jährlichen Zielvereinbarungsgespräch wird gemeinsam überprüft, welche Erfahrungen inzwischen vorliegen und ob Unterstützungsbedarf besteht.

Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung

Ob ein EFZ vorgelegt werden muss, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontakts mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung durch die Hauptamtlichen, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis bzw. längerer Kontakt entsteht.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, unabhängig davon, wie intensiv ihr Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist, legen ein EFZ beim Arbeitgeber vor und aktualisieren es in regelmäßigen Abständen. Alle beim Bistum angestellten Hauptamtlichen wurden bei der Einstellung verpflichtet, das EFZ beim Arbeitgeber zu hinterlegen und in regelmäßigen Abständen aktualisiert vorzulegen. Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein EFZ im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen.

Mit der Unterschrift geht der-/diejenige eine Selbstverpflichtung ein zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen sie/ihn erhoben werden. Diese Unterlagen werden in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Bischöflichen Ordinariat unter Verschluss lagern.

Das gleiche gilt für die bei der Pfarrei angestellten Hauptamtlichen mit dem Unterschied, dass sie ihr Führungszeugnis beim Arbeitgeber vor Ort hinterlegen und ebenfalls einmalig eine Selbstauskunftserklärung abgeben. Außerdem haben alle den Verhaltenskodex anzuerkennen und zu unterzeichnen.

Von den ehrenamtlich Tätigen müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Damit sind alle diejenigen gemeint, die selbstständig über eine längere Zeit Kinder- und Jugendgruppen leiten. Die Vorlage des EFZ wird dokumentiert. Die Dokumentation geschieht durch den Rendanten im Pfarrbüro, die nach datenschutztechnischen Bedingungen und dann aktiv wird, wenn ein Eintrag besteht. Er sorgt dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird. Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Das EFZ wird nur dokumentiert und nicht in die Personalakte genommen, sondern dem Mitarbeitenden zurückgeben.

Die weiteren Ehrenamtlichen im Bereich Kinder- und Jugendpastoral unterzeichnen in Anerkennung des Inhaltes die jeweils festgelegten Verhaltenskodizes für die jeweiligen Arbeitsbereiche. Auch das wird durch die oben genannte Person dokumentiert. Die Erklärungen und Unterschriften werden in der Pfarrei gesammelt und verschlossen aufbewahrt. Sie dienen auch zur Sicherstellung der Zeitintervalle bis zur auffrischenden Schulung nach spätestens fünf Jahren.

Für die kostenfreie Beantragung des EFZ liegt im Pfarrbüro - entsprechend der Anforderung - ein vorformuliertes Antragsschreiben bereit, das auch als E-Mail-Anhang versendet werden kann. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die entstehende Gebühr für das EFZ für die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen von unserer Pfarrei übernommen wird. Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt durch die oben genannte Sachbearbeiterin, die diesen Vorgang dokumentiert.

Sollte ein/e Mitarbeiter/in bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum - wie durch das Bundesjustizministerium empfohlen - nicht länger als drei Monate zurückliegt.

IV. Verhaltenskodex

Positionierung

Der Verhaltenskodex unserer Gemeinde beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen, und bietet Orientierung für adäquates Verhalten. Er ist ein Schritt auf dem Weg zu einer Kultur der Achtsamkeit. Achtsamkeit meint aber nicht Überwachung, sondern bedeutet eine achtsame Aufmerksamkeit für das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen in ihrer physischen und psychischen Entwicklung, sowie der Hilfsbedürftigkeit von Schutzbefohlenen Erwachsenen. Dazu gehört es wesentlich, Grenzverletzungen aller Art, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit zu verhindern. Deshalb spricht der Verhaltenskodex die Themen Sprache und Wortwahl, Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Disziplinierungsmaßnahmen, Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen an.

Der Verhaltenskodex gibt die Rahmenbedingungen für die Gestaltung pädagogischer Beziehungen vor. Für alle, die im Auftrag der Pfarrei mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen arbeiten, ist der Verhaltenskodex verbindlich. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und alle ehrenamtlich Tätigen erkennen den Verhaltenskodex für den jeweiligen Arbeitsbereich durch ihre Unterzeichnung an. Die unterschriebenen Dokumente werden der entsprechenden Personalakte beigelegt –bzw. bei Ehrenamtlichen in der Pfarrei verwahrt.

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln. Des Weiteren sollen die Kinder und Jugendlichen in ihren Gruppen die Gelegenheit erhalten, die Gruppenregeln mitzugestalten.

Bestehende Regeln sollen nicht aufoktroiert, sondern vielmehr erklärt und nahegebracht werden, um den jeweiligen Sinn hinter dem Regelwerk verständlich zu machen. Wir versprechen uns davon eine größere Akzeptanz und schließlich eine Verinnerlichung des Regelwerkes.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bilden sich zu den Inhalten des Verhaltenskodex weiter und haben die Gelegenheit, sich in angemessenen Zeitabständen zu diesen Themen auszutauschen.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel des Verhaltenskodex abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden. Für die Arbeit der einzelnen Gruppen und Kreise erscheint es sinnvoll, gemeinsam deutliche und verbindliche Gruppenregeln zu formulieren.

Gibt es trotz wiederholter Hinweise Regelverstöße durch Einzelne, kann das einen Ausschluss von der ausgeübten Tätigkeit zur Folge haben.

Grenzverletzungen generell

Für unseren gesamten Verhaltenskodex bezieht sich der Begriff der Grenzverletzung auf die Wahrnehmung und Sichtweise der Schutzbefohlenen. Wann eine persönliche Grenze überschritten wird, kann nur durch das Opfer dieser Grenzüberschreitung und nie durch den Täter definiert werden. In diesem Sinn zählt für uns die Perspektive der Schutzbefohlenen auf Grenzen und Grenzverletzungen stets mehr als die Einschätzung der Haupt- und Ehrenamtlichen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Nähe und Distanz in schutzbedürftigen Kontexten angemessen auszubalancieren, ist eine bleibende Herausforderung und lässt sich schwer festschreiben. Die Art, wie Beziehungen gestaltet werden, muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Grundsätzlich gilt es zu vermeiden, dass Schutzbefohlene längere Zeit allein mit Bezugspersonen Zeit verbringen. Situationen in denen Kinder mit Erwachsenen allein und unbeobachtet sind, sind durch Planung, Absprache und Vorgehen vor Ort auf das nicht zu verhindernde Minimum zu reduzieren.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und geachtet.

Körperliche und verbale Grenzverletzung

Es gibt körperliche und verbale Grenzverletzungen. Körperliche Grenzverletzungen sind zum Beispiel unerwünschte und unangemessene Berührungen, verbale Grenzverletzungen sind unter anderem sexistische Äußerungen und Beleidigungen.

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Besonders aber nicht nur im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation auf Augenhöhe. Wir achten die Person, indem wir auf Beleidigungen und Herabsetzungen verzichten. Wir spielen Machtgefälle nicht aus und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir achten auf eine freundliche Wortwahl, Mimik und Gestik, leben diese vor und setzen uns für diese auch gegenüber anderen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, als Stellvertreter der Schutzbefohlenen ein.

Wir nehmen ernst, dass durch Sprache und Wortwahl Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden können. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich in Form nonverbaler Aggression/verbaler Gewalt/Herabwürdigung unterbinden wir, greifen wenn nötig ein und bieten Alternativen für einen angemessenen und zielführenden Umgang an.

Angemessenheit von Körperkontakten

In der Arbeit mit Menschen sind körperliche Berührungen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen müssen deshalb einige Dinge beachtet werden. Hier braucht es transparente Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu achten und zu schützen.

Generell gelten hier die Regeln des guten Anstandes. In der Regel wird vor dem Betreten eines Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet (außer bei Gefahr im Verzug). Soweit gegeben, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer/innen desselben Geschlechts den Schlafräum.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen.

In den seltenen Fällen, in denen Kinder eine Begleitung zur Toilette brauchen, geschieht das nach Möglichkeit durch Erwachsene oder ältere Kinder gleichen Geschlechts und mit Erlaubnis der Eltern. Die anderen Erwachsenen werden darüber informiert und die Begleitung geschieht unter der Berücksichtigung des Willens des Kindes.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarr-Gruppe können diese Intention unterstreichen.

Wir wenden uns gegen regelmäßige Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Wir halten Kinder und Jugendliche dazu an, in der Kommunikation per Internet oder dergleichen, Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und deren Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz zu beachten.

Insbesondere sind für den Austausch mit den Jugendlichen eigenen Gruppen bzw. Plattformen zu schaffen, die nicht auf die schon vorhandenen Netzwerkstrukturen der Kinder- und Jugendlichen zurückgreift.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera und Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen. Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (Umziehen, Duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.

Erzieherische Maßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass sie vorher angekündigt wurden, im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, transparent und für den/die Bestrafte/n auch plausibel sind.

In jedem Fall sind auch hier sämtliche Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht auf körperliche und seelische Integrität und Selbstbestimmung sowie das generelle Selbstbestimmungsrecht, zu achten.

Im Einzelfall kann ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt. Dies kann nur unter Berücksichtigung der bereits oben genannten generellen Schutzmaßnahmen (Einzelsituationen) erfolgen.

Jegliche Anwendung von körperlicher und verbaler Gewalt lehnen wir ab. Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtungen sind besondere Aktionen. Diese Angebote sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, sollte sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Ist das nicht möglich, werden die Erziehungsberechtigten vor der Maßnahme darüber informiert.

Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Auch hier ist die Vermeidung von länger anhaltenden Einzelsituationen unbedingt zu berücksichtigen.

Die Intimsphäre aller Teilnehmer/innen ist besonders zu achten.

V. Beschwerdemanagement, Ansprechpartner und Intervention

Beschwerdewege und Handlungsleitfäden

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern, bzw. Personensorgeberechtigte, aber auch haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Die nachfolgend beschriebenen Wege werden in den nächsten Jahren eingeübt, kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst.

Generell verpflichten wir uns auf eine Haltung, in der wir auf kritische Anmerkungen oder Beschwerden nicht mit Unmut und Ablehnung reagieren, sondern diese ernst nehmen und überprüfen, sowie die notwendigen Schlussfolgerungen daraus ziehen. Wie und wo Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder oder erwachsene Schutzbefohlene es erfahren und verstehen können.

Grundsätzlich sind alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen ansprechbar für Beschwerden und Rückmeldungen.

Alle Mitarbeiter/innen sind zuständig für Hinweise, Fragen und Beschwerden im Sinne der Präventionsordnung. Außerdem gibt es die Möglichkeit, sich in seinen Anliegen an jedes Mitglied des Pfarrgemeinderats oder Kirchenvorstand zu wenden. Insbesondere natürlich an den Präventionsbeauftragten der Gemeinde.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, sodass eine unverzügliche Rückmeldung erfolgen kann. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt. Bei Veranstaltungen räumen wir den Teilnehmer/innen einen angemessenen Raum zur Rückmeldung ein. Die jeweiligen verantwortlichen Leiter/innen nutzen dies zur Reflexion ihrer eigenen Arbeit. Bei Beschwerden, bei denen es Hinweise auf sexualisierte Gewalt gibt, verpflichten wir uns grundsätzlich auf folgendes Vorgehen:

Erste Ansprechpartner für die Anzeige von potentiellen Fällen von sexualisierter Gewalt sind die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen. Falls im Fall einer persönlichen Betroffenheit diese keine geeigneten Erstansprechpartner sind oder diese der Beschwerde nicht das notwendige Gewicht geben, werden die oben genannten externen Beratungskräfte um Einschätzung gebeten. In diesen Anliegen können Betroffene sich auch zu jeder Zeit an Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Bistums wenden.

Für das Vorgehen bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt sind die vom Bistum Erfurt entwickelten Handlungsleitfäden zu beachten.

„Miteinander achtsam leben – Ausgabe 2021 (siehe Anlage)

Die Mitarbeiter/innen werden zu diesen Handlungsleitfäden geschult und sind mit dem Vorgehen vertraut. Um Unklarheiten im Vorgehen zu vermeiden und ein der Situation angemessenes Handeln gewährleisten zu können, beraten sie sich über die angezeigten Beschwerden mit der zuständigen Präventionsfachkraft.

Sollte es eine Betroffenheit seitens der Hauptamtlichen bzw. Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben, werden grundsätzlich der unmittelbare Dienstvorgesetzte und eine der Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Bistums informiert.

Ursula Samietz

Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt
Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt

Telefon: 0174/ 328 40 04 E-Mail: ursula.samietz@web.de

oder

Michael Kellert

Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt
Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt

Telefon: 0172/ 791 39 33 E-Mail: michael.kellert@gmx.de

Die Anzeigen unterliegen der Verschwiegenheit. Weitere Schritte werden nur in Rücksprache mit den Betroffenen in die Wege geleitet. Alle angezeigten Fälle werden dokumentiert und gemäß der Absprache mit den Betroffenen an eine der Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Bistums weitergeleitet.

VI. Qualitätsmanagement

Aufgrund neuer Entwicklungen und Herausforderungen für die Präventionsarbeit lässt sich das Institutionelle Schutzkonzept nicht einmalig festschreiben, sondern bedarf der permanenten regelmäßigen Überprüfung.

Durch die laufende Weiterentwicklung des Konzeptes wollen wir in der Gemeinde eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts sowie der gegenseitigen Wertschätzung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Die aktuelle Fassung bedarf regelmäßig einer Evaluierung, Weiterentwicklung und Überprüfung. Eine grundlegende Überprüfung und gegebenenfalls Neufassung werden im Rhythmus von fünf Jahren realisiert.

Einmal jährlich ist die Reflexion der praktischen Präventionsarbeit sowohl Thema in den Kirchorträten sowie des KV. Zu diesen Sitzungen sind alle Hauptamtlichen zwingend erforderlich und dazu angehalten den Gremien einen kurzen Bericht aus ihrer Sicht zu geben.

Das Schutzkonzept wird überprüft und gegebenenfalls überarbeitet, wenn ein Vorfall von sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde bekannt wird, es strukturelle Veränderungen erfordern, spätestens jedoch alle fünf Jahre.

Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papierform als auch digital veröffentlicht und von weitem Aushängen und Informationsmaterial unterstützt und ist allen Mitarbeiter/innen, Teilnehmer/innen und Erziehungsberechtigten zugänglich. Über Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informiert unsere Gemeinde im Pfarrbrief, durch Aushänge und andere geeignete Medien.

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den pastoralen Mitarbeiter/innen oder den Präventionsfachkräften vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung in der Begleitung und Leitung von Gruppen Minderjähriger sowie Schutzbefohlener Erwachsener werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Im Blick auf vorhandene bzw. zu erwerbende Fähigkeiten leistet die Pfarrei Unterstützung in den Bereichen von Präventionsschulung, Jugendleitercard und verschiedenen pädagogischen Kompetenzen.

Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgaben ihr zukommen.

Die Schulungen klären darüber auf, was mit „(sexualisierter) Gewalt“ gemeint ist, wo sie vorkommt, wer mögliche TäterInnen und Opfer sind, welche Bedingungen ihr Vorkommen begünstigen und wo man Hilfe erhalten kann, wenn man von sexualisierter Gewalt betroffen ist. Die Inhalte der Schulungen richten sich nach § 10 der Präventionsordnung unseres Bistums. Sie thematisieren die Fragen nach einem angemessenen Nähe- und Distanzverhältnis in pädagogischen Beziehungen sowie die Strategien von TäterInnen und Psychodynamiken der Opfer. Es werden Dynamiken in Institutionen angesprochen sowie sexualisierte Gewalt begünstigende institutionelle Strukturen. In den Schulungen werden Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen benannt. Je nach Intensität der Schulung wird die Reflexion der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz sowie die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit gefördert. Wichtiger Bestandteil aller Schulungen ist die Aufklärung über das Vorgehen und die Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt. Des Weiteren erhalten die Teilnehmenden Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die Institutionen, in denen die Gewalt stattgefunden hat.

Wir informieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Wir sorgen dafür, dass alle Mitarbeitende an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert. Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich dem Stand der Zeit entsprechen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

Stärkungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Als Gemeinde wollen wir ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder ihr Recht, gesund und beschützt aufzuwachsen, leben können. In vielen verschiedenen Gruppen und Kreisen haben sie die Gelegenheit, unsere Gemeinde als Teil der Kirche und Gemeinschaft im Glauben kennenzulernen.

Um sie gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein sowie ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken, etablieren wir Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsbestärkung und

entwickeln sie permanent weiter. So findet in regelmäßigen Abständen ein Starkmachtag für Kinder statt. Eine Zusammenarbeit mit den Präventionsfachkräften aus dem stadt-gesellschaftlichen Kontext wird angestrebt.

Prävention im Gemeindekindergarten St. Martin, Ilmenau

Um auch die Schutzbefohlenen unseres Kindergartens für jeglicher Gewalt zu schützen haben wir uns zum Ziel gesetzt, mindestens eine Mitarbeiterin des pädagogischen Personals als Präventionsfachkraft auszubilden. Diese erstellt dann partizipativ eine Präventionskonzept für die Bedürfnisse unseres Kindergartens.

Dieses Konzept wird durch die Mitarbeiter des Kindergartens jährlich und durch den Träger spätestens alle 5 Jahre reflektiert und ggf. überarbeitet.

In jedem Fall wird das Konzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt durch alle Beteiligten einer Revision unterzogen.

VII. Abschluss, Inkrafttreten, Nachhaltigkeit

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Gemeinde St. Elisabeth Arnstadt mit Wirkung zum 01.01.2022 und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Präventionsbeauftragte des Bistums, des Kirchenvorstands und es Pfarreirates in Kraft gesetzt.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Anlagen

Präventionsordnung des Bistums Erfurt

„Miteinander achtsam leben“ – Handlungsleitfaden des Bistums Erfurt